

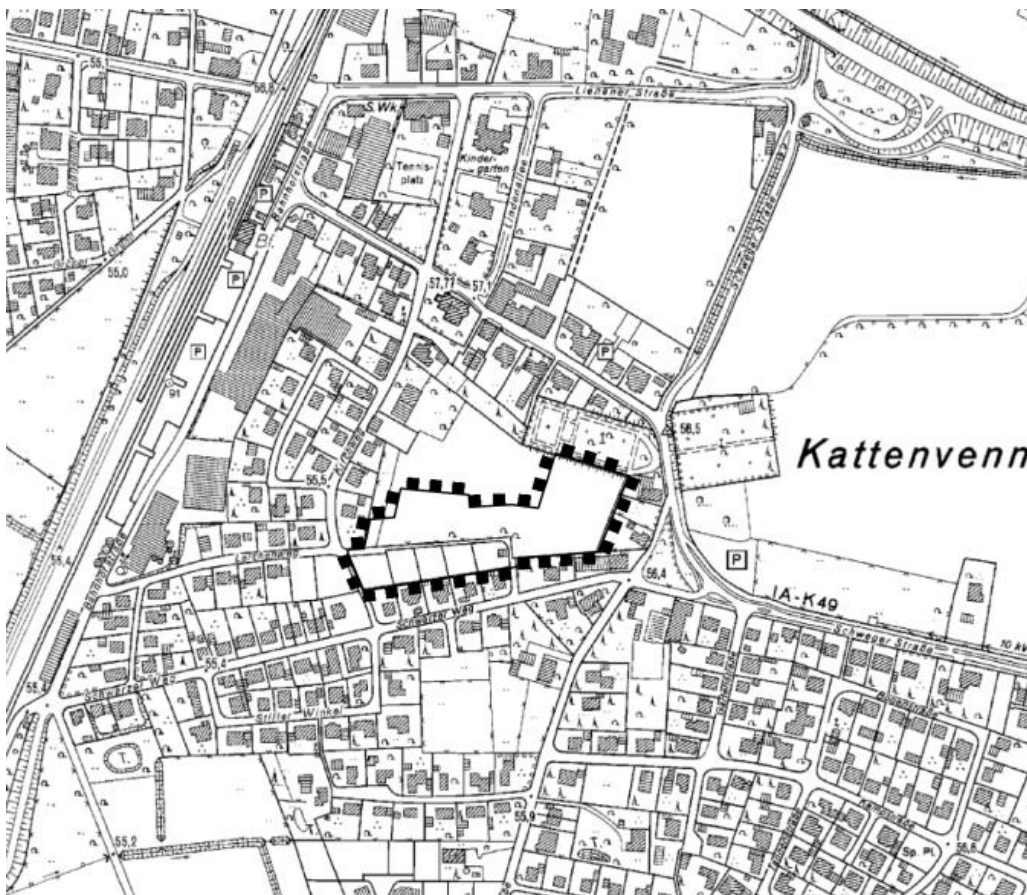
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“

hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 16.12.19 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“ gem. § 13 a BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der erforderliche Bedarf an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Kattenvenne gedeckt werden.

Bereich des Bebauungsplanes:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Nördlich Schwarzer Weg“ in der Zeit vom

13. Januar bis zum 16. Februar 2020 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können mit dem Fachbereich 60 abgestimmt werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Zusätzlich können Bedenken oder Anregungen auch per E-Mail oder über entsprechende örtliche Onlinebeteiligungsportale abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Änderungsbereich mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung handelt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

1. der Bebauungsplanentwurf,
2. die Begründung und
3. der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

Lienen, 02.01.2020

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister
i.V.

gez.

Püttcher